

wurde, während eine solche dem Diplome für Resbach erst nachfolgen sollte; cf. Pardessus II Nr. 275. Besonders auffällig ist die Uebereinstimmung in der Corroboratio, welche von der sonst in Merowingerdiplomen üblichen und auch von Marculf bisweilen angewendeten (— — manus nostrae subscriptionibus subter eam decrevimus roborare) in einem Punkte merkwürdig abweicht. Sie lautet vollständig in der Urkunde: 'Quem praeceptum decretus nostri Christo in omnibus suffragante, ut firmitus habeatur et perhenniter conservetur subscriptionem manus nostrae infra studuimus perarari' ¹⁾, in der Formel: 'Quem praeceptum decretus nostri Christo in omnibus suffraganti, ut firmior habeatur et perenniter conservetur, subscriptionem manus nostre infra studuemus peragrari (so A und B; peregrare L; roborari C)'. Eine direkte Benutzung des Resbacher Privilegs in der Formel ist ausser allem Zweifel, und daher ist nicht unwahrscheinlich, dass Marculf eben in Resbach selbst schrieb. Dieses Kloster gehörte aber der Diöcese von Meaux an, und da anzunehmen ist, dass der Bischof, welcher dem Marculf die Arbeit auftrug und dem dieser sie widmete, kein anderer als der Diöcesanbischof war, so spricht dieser Umstand für die Vermuthung, dass der Landerich in der Praefatio Marculfs ein Bischof von Meaux war. Aus Marculf selbst würde also der Annahme eines Landerich als Bischof von Meaux eine Stütze erwachsen.

In die Zeit aber, in welche von allen Neueren dieser Landerich der Wahrscheinlichkeit nach gesetzt wird (gegen 700), würden Marculfs Formeln ihrem Inhalte nach mindestens eben so gut passen, als in die etwas frühere des Landerich von Paris. Einzelnes entspricht sogar besser jener späteren Zeit. Oben haben wir (Seite 29 ff.) die Stelle in Marculf I, 25, wo unter den Beisitzern des Hofgerichtes der Majordomus genannt wurde, besprochen, wobei sich herausstellte, dass dasselbe ausserdem nur noch in einer Urkunde aus dem Jahre 697 geschieht, während andere Placita, welche der Zeit des Landerich von Paris näher standen, die Theilnahme des Majordomus am Hofgerichte entweder zweifelhaft liessen oder dagegen sprachen. Hiernach würde unsere Formel besser gegen das Ende als in die Mitte des 7. Jahrhunderts passen.

Wir sind also wohl berechtigt, die Richtigkeit der seit langer Zeit feststehenden von Bignon aufgestellten Ansicht über Heimat und Alter der Sammlung in Zweifel zu ziehen und für wahrscheinlicher zu halten, dass Marculf ein Mönch zu Resbach war und zur Zeit des Bischof Landerich von Meaux gegen Ende des 7. Jahrhunderts lebte.

Ueber den Charakter und die Benutzung seines Werkes

1) Ich folge zumeist dem besseren Texte des Fragmentes im Char-tular von S. Germain, dessen Lesarten K. Pertz in die Noten verwiesen hat.